

# **Studienordnung**

**für den Studiengang Musik  
(weiteres Unterrichtsfach)**

**mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe  
an der Universität - Gesamthochschule Siegen**

**Vom 3. November 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Studienberatung

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Vermittlungsformen

§ 9 Grundstudium

§ 10 Hauptstudium

§ 11 Schulpraktische Studien

§ 12 Erste Staatsprüfung

§ 13 Schluß- und Übergangsbestimmungen

ANHANG : **Studienverlaufsplan**

## § 1

### Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die Universität - Gesamthochschule Siegen hat nach Beschlußfassung durch den zuständigen Fachbereichsrat die folgende Studienordnung erlassen.

Ihr liegen zugrunde

- das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.1997 (GV. NW. S. 213)
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.6.1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1998 (GV. NW. S. 466)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524)

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Musik (als weiteres Unterrichtsfach) im Fachbereich 4 der Universität - Gesamthochschule Siegen im Rahmen des Studienganges „Lehramt für die Primarstufe“ mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe“.

## § 2

### Studienziele

Das Studium der Musik für das Lehramt für die Primarstufe hat das Ziel, die Studierenden dieses Studienganges so zu qualifizieren, daß sie den komplexen Anforderungen des Musikunterrichts in der allgemeinbildenden Schule gerecht werden können. Dies erfordert ein Studium in den Teilbereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaften und Musikpraxis.

## § 3

### Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis der Hochschulreife und der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 64 Abs. 2 UG. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung der Universität - Gesamthochschule Siegen oder durch den Nachweis einer vergleichbaren Prüfung an anderen Hochschulen zu belegen. Die inhaltlichen Anforderungen und die Durchführung des Verfahrens sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Musik“ der Universität - Gesamthochschule Siegen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## § 4

### Studienberatung

Jeweils zu Semesterbeginn wird im Fach Musik eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger/Studienanfängerinnen durchgeführt. Ort und Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben. Die hauptamtlich Lehrenden stehen zur individuellen Studienberatung nach Absprache zur Verfügung.

## § 5

### Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt eine Studienzeit von 6 Semestern und eine Prüfungszeit von 1 Semester (§ 36 Abs. 1 u.5 LPO). Die Regelstudienzeit ist keine Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (in der Regel drei Semester) und das Hauptstudium (in der Regel drei Semester).
- (3) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt in der Regel 22,5 Semesterwochenstunden.

## § 6

**Bereiche und Teilgebiete des Studiums**

(1) Das Studienangebot (in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) im Fach Musik umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete</b>
A Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument
	A 1.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht)
	A 2 Stimmbildung / Gesang
	A 3 Grundlagen der Musiktheorie: A 3.1 Gehörbildung A 3.2 Tonsatz - Primarstufe - weiteres Unterrichtsfach
	A 4 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung
	A 5 Schulpraktische musikalische Interaktion a) Schulpraktische Ensemble-Improvisation b) Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel c) Schulpraktische Improvisation auf dem Akkordinstrument d) sonstige schulpraktische musikalische Interaktion
B Musikwissenschaft	B 1 Epochen der Musikgeschichte
	B 2 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik / Didaktik der Musik	C 1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart / Einführung in die Musikdidaktik
	C 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe
	Fachdidaktisches Tagespraktikum

(2) Als künstlerisches Hauptinstrument ist ein Akkordinstrument zu wählen.

## § 7

**Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Alle Disziplinen der Musikpraxis werden durch einen erfolgreichen Abschluß nachgewiesen. Sind sie nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung (**FP**), müssen sie während des Studiums - etwa durch Vorspiel oder Vorsingen - erfolgreich abgeschlossen (**EA**) werden. Teilweise sind sie auch Gegenstand eines erfolgreichen Zwischenabschlusses (**ZA**). Erfolgreiche Abschlüsse oder Zwischenabschlüsse (**EA/ZA**) außerhalb der fachpraktischen Prüfung werden in den Veranstaltungen durch die Lehrperson bescheinigt.
- (2) In Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise (**LN**) und im Hauptstudium ein qualifizierter Studienachweis (**QS**) zu erbringen.
- **LN:** Die Leistungsnachweise werden aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt. Schriftliche Leistungen müssen erkennen lassen, daß der Kandidat/die Kandidatin die gestellte Aufgabe selbständig gelöst hat und die Techniken der wissenschaftlichen Arbeit beherrscht.
  - **QS:** Der qualifizierte Studienachweis wird aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt, wobei die Anforderungen deutlich unter denen der Leistungsnachweise liegen.
- (3) Der Besuch von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, in denen weder ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studienachweis erworben noch ein erfolgreicher Abschluß nachgewiesen wird, wird auf den Studienbegleitbögen des Fachs Musik durch die Bescheinigung der Anwesenheit mittels Testat (**T**) nachgewiesen.

## § 8

**Vermittlungsformen**

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Praktikum, Kolloquium, Künstlerisches Ensemble und Künstlerischer Einzelunterricht durchgeführt..
- (2) Das Studienangebot unterscheidet folgende Veranstaltungen:
- Pflichtveranstaltungen (**Pf**) sind Veranstaltungen, deren Besuch verbindlich ist.
  - Wahlpflichtveranstaltungen (**WPf**) sind im Sinne von Pflichtveranstaltungen zu verstehen, wobei eine Wahl zwischen alternativen Disziplinen möglich ist..
  - Wahlveranstaltungen (**W**) ermöglichen eine Schwerpunktbildung / Ergänzung des Studiums nach freiem Ermessen der Studierenden/des Studierenden.

## § 9

**Grundstudium**

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches.

Es umfaßt in der Regel drei Semester. Bis zum Ende des Grundstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

(2) Im Grundstudium sind nachzuweisen

- erfolgreiche Abschlüsse in Veranstaltungen des Bereichs A
- Studienleistungen im Bereich C.

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	WPf	W	Nachweis
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument (3 x 1 SWS)	3			LN
	A 2 Stimmbildung / Gesang (3 x 0,5 SWS) <sup>1</sup>	1,5			ZA
	A 3 Grundlagen der Musiktheorie:				
	A 3.1 Gehörbildung <sup>2</sup>	1			EA
	A 3.2 Tonsatz - Primarstufe weiteres Unterrichtsfach	2			EA
	A 4 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung I <sup>2</sup>	2			EA bzw. FP
	A 5 Schulpraktische musikalische Interaktion <sup>3</sup> : (a) Schulpraktische Ensemble-Improvisation <sup>2</sup> (b) Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel <sup>2</sup> (c) Schulpraktische Improvisation auf dem Akkordinstrument <sup>2</sup> (d) sonstige schulpraktische musikalische Interaktion <sup>2</sup>			2 x 1	EA
C Musik pädagogik/ Didaktik der Musik	C 1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart / Einführung in die Musikdidaktik	2			LN
	C 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe			(2) <sup>4</sup>	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum <sup>5</sup>	2			T
	<b>SUMME (gewichtet)</b>		<b>13</b>		

<sup>1</sup> Die insgesamt 1,5 SWS können auch mit dem 2. Semester beginnend auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden.  
<sup>2</sup> Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.  
<sup>3</sup> Im Teilgebiet A 5 sind im Grund- bzw. Hauptstudium insgesamt drei Veranstaltungen unterschiedlichen Inhalts zu studieren, davon mindestens eine im Grundstudium; wahlweise können aber auch alle drei Veranstaltungen schon im Grundstudium absolviert werden.  
<sup>4</sup> Die kapazitativ im Hauptstudium angesiedelten 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) für eine Wahlveranstaltung können - statt im Hauptstudium eingesetzt zu werden - im Grundstudium auf den Besuch einer zusätzlichen Veranstaltung aus dem Teilgebiet C2 angerechnet werden.  
<sup>5</sup> Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden. Im Hinblick auf das Praktikum wird empfohlen, im Grundstudium eine Wahlveranstaltung aus dem Teilgebiet C 2 zu besuchen (vgl. Anmerkung 4).

(3) Dringend angeraten wird die Teilnahme an Chor oder Orchester ( oder an sonstigen Ensembles nach Lehrangebot); sie dient sowohl der Ausbildung des Gehörs als auch der Entwicklung der schulpraktisch benötigten Fähigkeit, vom Blatt zu singen bzw. zu spielen, in einem Ensemble zu musizieren und ein Ensemble zu leiten.

(4) Abschluß des Grundstudiums:

(a) Je ein Leistungsnachweise ist zu erbringen:

- im Teilgebiet A 1 durch hochschulöffentliches Vorspiel
- im Teilgebiet C 1 durch eine schriftliche Leistung.

(b) Ein erfolgreicher Abschluß bzw. Zwischenabschluß ist nachzuweisen in

- dem Teilgebiet A2 durch Bescheinigung der Lehrkraft
- in den Teilgebieten A 3.1 und A 3.2 jeweils durch Klausur (Anforderungen unterhalb des Niveaus eines Leistungsnachweises)
- dem Teilgebiet A4 (sofern diese Disziplin nicht für die Fachpraktische Prüfung gewählt wird) sowie in mindestens einer Veranstaltung aus dem Teilgebiet A 5 durch Bescheinigung der oder des Lehrenden

## § 10

**Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten. Es umfaßt in der Regel drei Semester.

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	Pf	W Pf	W	Nachweis
A Musik- Praxis	A 1 Hauptinstrument	1,5		0,5 <sup>4</sup>	FP
	A 1.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht) <sup>1</sup>				
	A 2 Stimmbildung / Gesang	1			FP bzw. EA
	A 4 Ensembleleitung II <sup>1</sup>				
	A 5 Schulpraktische musikalische Interaktion (a) Schulpraktische Ensemble-Improvisation <sup>1</sup> (b) Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel <sup>1</sup> (c) Schulpraktische Improvisation auf dem Akkordinstrument <sup>1</sup> (d) sonstige schulpraktische musikalische Interaktion <sup>1</sup>		1		EA
B Musik- wissen- schaft	B 1 Epochen der Musikgeschichte <sup>3</sup>		2		T bzw. QS
	B 2 Systematische Musikwissenschaften <sup>3</sup>				
C Musik- pädago- gik / Didaktik der Musik	C 1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart / Einführung in die Musikdidaktik	2	2		LN
	C 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe				T bzw. QS
<b>SUMME (gewichtet)</b>			<b>9,5</b>		

<sup>1</sup> Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

<sup>2</sup> Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden.

<sup>3</sup> In einem der Teilgebiete des Bereichs B ist eine Wahlpflichtveranstaltung (2 SWS) zu besuchen. Empfohlen wird, im jeweils anderen Teilgebiet an einer Wahlveranstaltung teilzunehmen.

<sup>4</sup> Diese 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) bzw. 1 SWS (gewichtet mit 0,5) für eine Wahlveranstaltung kann im Hauptstudium (mit Ausnahme von A2) eingesetzt oder im Grundstudium auf den Besuch einer zusätzlichen Veranstaltung aus dem Teilgebiet C2 angerechnet werden.

(2) Zu erbringen sind ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C sowie ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B bzw. aus jenem Teilgebiet des Bereichs C, in dem der Leistungsnachweis nicht erworben wurde. Nachzuweisen ist in jedem Fall das Studium des Teilgebietes C2.

(3) Erfolgreich abgeschlossen werden müssen das Teilgebiet A 2 (durch Vorsingen), sofern es nicht für die Fachpraktische Prüfung gewählt wird, sowie das Teilgebiet A 5, sofern dies nicht schon im Grundstudium geschehen ist (erforderlich ist jeweils eine Bescheinigung der oder des Lehrenden).

(4) Die Ausführungen in § 9 Abs. 3 bezüglich der Teilnahme an Ensembles gelten auch für das Hauptstudium.

## § 11

**Schulpraktische Studien**

Das fachdidaktische Tagespraktikum kann frühestens im dritten und soll spätestens im fünften Fachsemester absolviert werden.

## § 12

**Erste Staatsprüfung**

(1) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht bzw. für die mündliche Prüfung ist ein Teilgebiet des Bereiches C und ein weiteres Teilgebiet des Bereiches B oder C zu wählen.

(2) Die vorläufige Zulassung setzt u.a. den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus und soll frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Für

die endgültige Zulassung sind dem Prüfungsamt aus dem Hauptstudium ein Leistungsnachweis und ein qualifiziertes Studienfachzeugnis vorzulegen.

- (3) Die fachpraktische Prüfung ist sowohl Voraussetzung für die Zulassung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie erstreckt sich auf die künstlerischen Disziplinen A 1 Hauptinstrument (höchstens 30 Minuten) und wahlweise A 2 Gesang (höchstens 15 Minuten) oder A 4 Ensembleleitung (höchstens 30 Minuten). Auf dem Hauptinstrument müssen drei Leistungen erbracht werden, eine davon muß ein Werk der Kunstmusik des 20. Jahrhunderts zum Gegenstand haben, eine zweite muß eine schulpraktische Leistung sein. Wird als weitere künstlerische Disziplin Gesang gewählt, so müssen dort zwei Leistungen aus unterschiedlichen Epochen erbracht werden. Wird als weitere künstlerische Disziplin Ensembleleitung gewählt, so ist im Hauptstudium der Besuch eines Aufbaukurses aus dem Lehrangebot für die Primarstufen-Studierenden mit Musik als Schwerpunktfach empfehlenswert.
- (4) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuchsregelung nach § 28 LPO).

### § 13

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten der Studienordnung für diesen Studiengang an der Universität - Gesamthochschule Siegen bereits immatrikuliert sind, können den Studienabschnitt (Grund- bzw. Hauptstudium), in dem sie sich befinden, auch nach Maßgabe der bisher gültigen Studienregelungen abschließen, soweit die für sie gültige Fassung der LPO nicht etwas anderes vorschreibt. Im übrigen tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrats vom 12.11.1997 sowie des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 27.4.1998.

Siegen, den 3. November 1998

Der Rektor

( Universitätsprof. Dr. Walenta )

ANHANG: **Studienverlaufsplan****Grundstudium**

<b>Teilbereich</b>	<b>Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete</b>	<b>1. Sem</b>	<b>2. Sem</b>	<b>3. Sem</b>
A Musik- praxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang	1	1	1
	A 2 Stimmbildung / Gesang <sup>1</sup>	0,5	0,5	0,5
	A 3 Grundlagen der Musiktheorie			
	A 3.1 Gehörbildung I <sup>2</sup>		1	
	A 3.2 Tonsatz - Primarstufe weiteres Unterrichtsfach		2	
	A 4 Ensembleleitung und Chorische Stimmbildung I <sup>2</sup>		2	
	A 5 Schulpraktische musikalische Interaktion <sup>3</sup> : (a) Schulpraktische Ensemble-Improvisation <sup>2</sup> (b) Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel <sup>2</sup> (c) Schulpraktische Improvisation auf dem Akkord- instrument <sup>2</sup> (d) sonstige schulpraktische musikalische Interaktion <sup>2</sup>			2 x 1
C Musik- pädagogik/ Didaktik der Musik	C 1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart / Einführung in die Musikdidaktik		2	
	C 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe		(2) <sup>4</sup>	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum <sup>5</sup>			2
	<b>SUMME (ungewichtet)</b>		15,5	
	<b>SUMME (gewichtet)</b>		13	

<sup>1</sup> Die insgesamt 1,5 SWS können auch mit dem 2. Semester beginnend auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden.

<sup>2</sup> Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

<sup>3</sup> Im Teilgebiet A 5 sind im Grund- bzw. Hauptstudium insgesamt drei Veranstaltungen unterschiedlichen Inhalts zu studieren, davon mindestens eine im Grundstudium; wahlweise können aber auch alle drei Veranstaltungen schon im Grundstudium absolviert werden.

<sup>4</sup> Die kapazitativ im Hauptstudium angesiedelten 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) für eine Wahlveranstaltung können - statt im Hauptstudium eingesetzt zu werden - im Grundstudium auf den Besuch einer zusätzlichen Veranstaltung aus dem Teilgebiet C2 angerechnet werden.

<sup>5</sup> Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Hauptstudium besucht werden. Im Hinblick auf das Praktikum wird empfohlen, im Grundstudium eine Wahlveranstaltung aus dem Teilgebiet C 2 zu besuchen (vgl. Anmerkung 4).



### Hauptstudium

Teilbereich	Künstlerische Disziplinen / Teilgebiete	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
A Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument / Hauptfach Gesang		1,5		a <sup>4</sup> l t e r n a t i v
	A 1.1 Schlaginstrumente (Gruppenunterricht) <sup>2+3</sup>		1		
	A 2 Stimmbildung /Gesang		1		
	A 4 Ensembleleitung		1		
	A 5 Schulpraktische musikalische Interaktion <sup>3</sup> : (a) Schulpraktische Ensemble-Improvisation <sup>2</sup> (b) Musik und Bewegung und/oder Szenisches Spiel <sup>2</sup> (c) Schulpraktische Improvisation auf dem Akkordinstrument <sup>2</sup> (d) sonstige schulpraktische musikalische Interaktion <sup>2</sup>	1	1		
B Musik-wissenschaft	B 1 Epochen der Musikgeschichte		2		
	B 2 Systematische Musikwissenschaften				
C Musik-pädagogik / Musikdidaktik	C 1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart			2	
	C 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe		2	oder 2	
	<b>SUMME (ungewichtet)</b>		10,5		
	<b>SUMME (gewichtet)</b>		9,5		
<p><sup>1</sup> Da diese Veranstaltung im Sinne einer im wesentlichen auf die Teilnahme begrenzten Aktivität zu absolvieren ist, wird ihre SWS-Zahl mit dem Faktor 0,5 gewichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese Veranstaltung kann wahlweise auch im Grundstudium absolviert werden.</p> <p><sup>3</sup> In einem der Teilgebiete des Bereichs B ist eine Wahlpflichtveranstaltung (2 SWS) zu besuchen. Empfohlen wird, im jeweils anderen Teilgebiet an einer Wahlveranstaltung teilzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Diese 0,5 SWS (gewichtet mit 1,0) bzw. 1 SWS (gewichtet mit 0,5) für eine Wahlveranstaltung kann im Hauptstudium (mit Ausnahme von A2) eingesetzt oder im Grundstudium auf den Besuch einer zusätzlichen Veranstaltung aus dem Teilgebiet C2 angerechnet werden.</p>					